

Ganz praktisch: Qualifizierung und Kurzarbeit

Thomas Friedrich

Anke Eidner

Sandra Fahrinkrug

Martin Jahna



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Programm/Agenda

10:00 Uhr Begrüßung und Einführung

Stefanie Janczyk, FB Sozialpolitik, IG Metall Vorstand

10:10 Uhr Die steigende Bedeutung der Beschäftigtenqualifizierung im Aufgabenspektrum der BA

Thomas Friedrich, Bereichsleiter Produktentwicklung Förderung, Bundesagentur für Arbeit

10:20 Uhr Beschäftigtenqualifizierung: Förderrahmen und Sammelantragsverfahren

Sandra Fahrinkrug, Referentin Förderung, ESF, EGF, Bundesagentur für Arbeit
Martin Jahna, Fachexperte Markt und Integration – Arbeitgeber, Bundesagentur für Arbeit

11:30 Uhr Pause

11:40 Uhr Qualifizierung während Kurzarbeit

Anke Eidner, Fachbereichsleiterin Arbeitgeberleistungen, Leistungsmisbrauch, Bundesagentur für Arbeit
Sandra Fahrinkrug, Referentin Förderung, ESF, EGF, Bundesagentur für Arbeit

12:50 Uhr Abschluss



Förderung der beruflichen Weiterbildung für beschäftigte Menschen

Bedeutung der Beschäftigtenqualifizierung im Aufgabenspektrum der Bundesagentur für Arbeit, Förderrahmen und Sammelantragsverfahren

Arbeit-von-morgen-Gesetz

Zielsetzungen

- Arbeitskräfte in den betroffenen Branchen und Regionen beim Übergang in neue Beschäftigung unterstützen
- Durch Strukturwandel bedingte Arbeitslosigkeit vermeiden
- Fachkräfte in den Unternehmen halten und für neue Aufgaben weiterqualifizieren
- Langfristige Beschäftigungsfähigkeit durch zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen sichern

Änderungen in der beruflichen Weiterbildungsförderung durch das Arbeit-von-morgen-Gesetz

Inkrafttreten zum 29.05.2020 (Tag nach Verkündung des Gesetzes)

- Rechtsanspruch auf eine Förderung bei Nachholen eines Berufsabschlusses
- Absenkung der notwendigen Maßnahmedauer bei der Beschäftigtenqualifizierung von mehr als 160 Unterrichtsstunden auf mehr als 120 Unterrichtsstunden
- Erweiterung der Fördermöglichkeiten bei Qualifizierung während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld
- Verlängerung der Sonderregelung zur beruflichen Weiterbildung nach § 131a SGB III (Regelung zur Weiterbildungsprämie und zur Vergabemöglichkeit bei Grundkompetenzmaßnahmen und umschulungsbegleitenden Hilfen) bis zum 31.12.2023

Änderungen in der beruflichen Weiterbildungsförderung durch das Arbeit-von-morgen-Gesetz

Inkrafttreten zum 01.10.2020

- Erhöhte Förderzuschüsse zu den Weiterbildungskosten und den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung sowie bei besonderen Weiterbildungsbedarfen

Inkrafttreten zum 01.01.2021

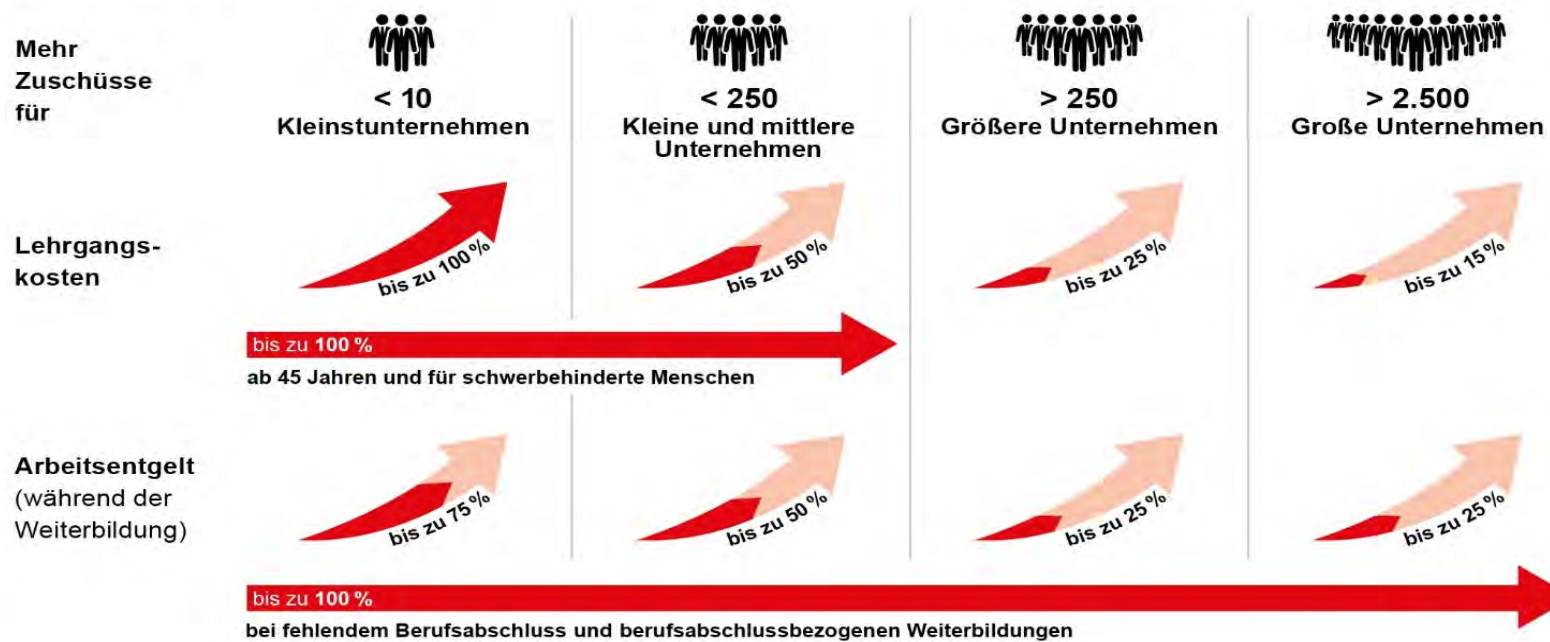
- Ermöglichung von Sammelanträgen zur Qualifizierung von Beschäftigten

Mehr Zuschüsse seit dem 01. Oktober 2020 möglich

BIS ZU 15% HÖHERE ZUSCHÜSSE FÜR JEDE BETRIEBSGRÖSSE

- **Plus 5%** bei Qualifizierungsvereinbarungen der Sozialpartner
- **Plus 10%** bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf in Ihrem Betrieb
- **Plus 15%** bei Qualifizierungsvereinbarungen und erhöhtem Weiterbildungsbedarf

Grundförderung



Sammelantrag: Abkehr vom bisherigen Prozess in der Beschäftigtenförderung

Maßnahme – und trägerbezogene Voraussetzungen

- Zulassung von Träger und Maßnahme
- Maßnahmedauer mehr als 120 Unterrichtsstunden
- Verwertbarkeit der Maßnahmeinhalte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Individuelle Voraussetzungen der Beschäftigten

- Berufsabschluss liegt i. d. R. mindestens 4 Jahre zurück
- Keine Teilnahme an einer nach § 82 SGB III geförderte Weiterbildung in den letzten 4 Jahren

Neu

pauschalierende Ermessensentscheidung im Hinblick auf individuelle und betriebliche Aspekte → einheitliche Zuschusshöhen für Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung, soweit diese zusätzlich anfallen

Sammelantrag: Abkehr vom bisherigen Prozess in der Beschäftigtenförderung

Vereinfachter Prozess

- Bildungsgutscheinverfahren entfällt
- Arbeitgeber beantragt für Beschäftigte die Weiterbildungskosten
- Bewilligung und Auszahlung aller Förderleistungen als Gesamtleistung an Arbeitgeber
- Arbeitgeber leitet Lehrgangskosten an Bildungsträger weiter

Antragstellung

seit Januar 2021 online (mit Upload-Funktion) möglich

Weg zum Sammelantrag



Schritt für Schritt zur neuen Möglichkeit

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>

Weg zum Sammelantrag (1/5)

The screenshot shows the homepage of the Bundesagentur für Arbeit. At the top, there are navigation options for language (LEICHTE SPRACHE, GEBÄRDENSPRACHE, DEUTSCH) and user actions (Anmelden, eServices, Suche). The main heading asks 'Willkommen, wie können wir Sie weiterbringen?' and prompts the user to select their interest area: 'Bitte wählen Sie Ihren Interessensbereich'. Three buttons are visible: 'PRIVATPERSONEN', 'UNTERNEHMEN', and 'INSTITUTIONEN'. The 'UNTERNEHMEN' button is highlighted with a red dashed box. Below this, there is a 'Corona Update' section with information on service availability and direct links to services like 'Kurzarbeitergeld' and 'Grundsicherung'. At the bottom, there are four thematic areas: 'Arbeitslos und Arbeit finden', 'Schule, Ausbildung und Studium', 'Familie und Kinder', and 'Menschen mit Behinderungen', each with a list of related services.

Der Einstieg zum Sammelantrag befindet sich im Interessensbereich für **Unternehmen**.

Weg zum Sammelantrag (2/5)

The screenshot shows the homepage of the Bundesagentur für Arbeit. At the top, there is a navigation bar with 'Anmelden', 'eServices', and 'Suche'. The main heading is 'Willkommen, wie können wir Sie weiterbringen?' with a sub-heading 'Bitte wählen Sie Ihren Interessenbereich' and three buttons: 'PRIVATPERSONEN', 'UNTERNEHMEN', and 'INSTITUTIONEN'. The 'UNTERNEHMEN' button is highlighted in red.

The main content area is titled 'Hilfen für Ihr Unternehmen' and contains several sections:

- Hilfen für Ihr Unternehmen**: A section with a warning icon and text about COVID-19 support, including 'Ist Ihr Unternehmen durch die Verbreitung des Corona-Virus wirtschaftlich gefährdet, kann Kurzarbeitergeld eine Hilfe sein.' and 'Hinweis zur Bearbeitungsdauer von Kug-Anträgen'.
- Direkteinstiege**: A list of links for 'Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen', 'Kurzarbeitergeld: Informationen für Beschäftigte', 'Warnung vor betrügerischen E-Mails zu Kurzarbeitergeld', 'Grundsicherung – auch für Selbstständige und Kürztler', 'Weiterbildung während Kurzarbeit', and 'Arbeitnehmerüberlassung während der Corona-Krise'.
- Arbeitskräfte finden**: A tile with a person icon and sub-sections like 'Arbeitgeber-Service nutzen', 'Stellenangebot aufgeben', 'Bewerberbörse', 'Menschen mit Behinderungen', and 'Fachkräfte aus dem Ausland'.
- Fachkräfte ausbilden**: A tile with a graduation cap icon and sub-sections like 'Azubis online finden', 'Mit dem Arbeitgeber-Service Azubis finden', 'Informationen zur Ausbildung', and 'Ihre Pflichten als Ausbildungsbetrieb'.
- Finanzielle Hilfen und Unterstützung**: A tile with a grid icon, highlighted with a red dashed box. It includes sub-sections like 'Förderung der Ausbildung', 'Qualifizierung von Beschäftigten', 'Menschen mit Behinderungen', 'Übersicht Kurzarbeitergeldformen', 'Förderung der Arbeitsaufnahme', and 'Insolvenzgeld'.

Klick auf die Kachel „Finanzielle Hilfen und Unterstützung“

Weg zum Sammelantrag (3/6)

Bundesagentur für Arbeit Anmelden eServices Suche

Startseite Unternehmen

Finanzielle Hilfen und Unterstützung

Als Betrieb schaffen Sie Arbeitsplätze. Sie bilden aus und beschäftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer längerfristig. Unter bestimmten Voraussetzungen können sowohl Sie als Unternehmen als auch Ihre Beschäftigten unterstützt werden – zum Beispiel wenn es um die Qualifizierung von Personal mit besonderem Förderbedarf geht. Wir erläutern Ihnen die wichtigsten Fördermöglichkeiten.

Förderung von Beschäftigten

- Förderung der Ausbildung
- Förderung von Weiterbildung**
- Eingliederungszuschuss bei Neueinstellung von Arbeitslosen
- Förderung der Arbeitsaufnahme
- Förderung von Menschen mit Behinderungen
- Förderung der Beschäftigung von geflüchteten Menschen

Weitere finanzielle Hilfen

- Übersicht Kurzarbeitergeldformen
- Übersicht Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Europäischer Globalisierungsfonds

Klick auf den Link „Förderung von Weiterbildung“

Weg zum Sammelantrag (4/5)

Bundesagentur für Arbeit Anmelden eServices Suche

Startseite Unternehmen > Finanzielle Hilfen und Unterstützung

Förderung von Weiterbildung

Stärken Sie die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens, indem Sie Ihre Beschäftigten qualifizieren. Wir unterstützen Sie, indem wir eine Weiterbildung unter bestimmten Voraussetzungen fördern.

WEITER.BILDUNG! – die Qualifizierungs-offensive

Strukturwandel, Digitalisierung, Fachkräftemangel – das sind schon heute große Herausforderungen für Unternehmen. Für die Zukunftsfähigkeit Ihres Betriebes sollten Sie jetzt die Weichen stellen: Entwickeln Sie das Potenzial Ihrer Beschäftigten in Richtung der Anforderungen von morgen.

Wir beraten und unterstützen Sie dabei im Rahmen von WEITER.BILDUNG!

WEITER.BILDUNG! bedeutet für Ihr Unternehmen Unterstützung der betrieblichen Weiterbildung durch ...

- ✓ eine Qualifizierungsberatung, die individuell auf Ihr Unternehmen abgestimmt ist.
- ✓ Förderleistungen wie die Übernahme von Lehrgangskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt.
- ✓ Förderung, wenn geringqualifizierte Beschäftigte einen Berufsabschluss nachholen.
- ✓ erweiterten Zugang zu Weiterbildungsförderungen.



So profitieren Sie von WEITER.BILDUNG!

Sie möchten Ihre Beschäftigten gezielt qualifizieren. Wir beraten Sie dabei – mit unserer Expertise – individuell und vor Ort. Mit unserem Beratungsangebot unterstützen wir Sie bei

- der Analyse Ihrer aktuellen Personalstruktur. Daraus leiten wir Empfehlungen für Ihre Personalplanung ab.
- der Identifizierung von Entwicklungspotenzialen Ihrer Beschäftigten und der Ermittlung von konkretem Weiterbildungsbedarf.
- der Planung Ihrer Qualifizierungsmaßnahmen und deren Umsetzung.
- der Beantragung der Förderleistungen.

Seite „Förderung von Weiterbildung“

Weg zum Sammelantrag (5/5)

Sammelantrag: ein Antrag für mehrere Beschäftigte

Sollen **mehrere Beschäftigte** Ihres Unternehmens an **derselben Weiterbildung** teilnehmen, müssen Sie nicht mehrere Anträge stellen. Es genügt ein Antrag (Sammelantrag).

Den Antrag können Sie online stellen – nach vorheriger Anmeldung.

SAMMELANTRAG STELLEN



Wichtig: Nutzen Sie vor dem Beginn einer Weiterbildung und vor der Antragstellung das Beratungsangebot des Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende der Seite.

Klick auf den Button
„SAMMELANTRAG STELLEN“

Auf der unteren Hälfte der Seite „Förderung von Weiterbildung“ befindet sich der hier dargestellte neue Abschnitt „Sammelantrag: ein Antrag für mehrere Beschäftigte“.



Qualifizierung während Kurzarbeit

Neuregelung der Förderung einer Weiterbildung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld

Qualifizierung während Kurzarbeit

- Beratung und Abrechnung zu § 106a SGB III
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge § 106a Abs. 1 SGB III
- Erstattung von Lehrgangskosten § 106a Abs. 2 SGB III
- Förderung geringqualifizierter Beschäftigter während Kurzarbeit
- Förderung von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer/innen

Beratung und Abrechnung zu § 106a SGB III

■ **Zuständigkeit Beratung Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung:**

Erster Ansprechpartner für die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretungen ist der Arbeitgeber-Service. Dieser berät hinsichtlich bestehender Fördermöglichkeiten.

■ **Zuständigkeit Abrechnung und Erstattung:**

Für die Abrechnung und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Lehrgangskosten ist das Team Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld/Altersteilzeitgesetz (KIA-Team) im Operativen Service zuständig.

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge kann mit den bisherigen Antragsunterlagen Kurzarbeitergeld beantragt werden (Antrag und Abrechnungsliste). Für den Antrag auf Erstattung der Lehrgangskosten wurden neue Formulare zur Verfügung gestellt.

§ 106a Abs. 1 SGB III – Erstattung Sozialversicherungsbeiträge (befristet bis 31.07.2023)

- **Bezug von Kurzarbeitergeld** vor dem 31.07.2023
- Beginn der Weiterbildungsmaßnahme während Kurzarbeit:

Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 106a SGB III ist, dass die Weiterbildungsmaßnahme **während** der Kurzarbeit aufgenommen worden ist.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung darf der Beginn der Weiterbildungsmaßnahme nicht vor dem individuellen Beginn der Kurzarbeit der/des einzelnen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers liegen.

Wird die Weiterbildungsmaßnahme durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer vor dem individuellen Beginn der Kurzarbeit begonnen, entsteht kein Anspruch nach § 106a SGB III. In diesen Fällen kann eine Förderung nach § 82 SGB III in Betracht kommen.

§ 106a Abs. 1 SGB III – Erstattung Sozialversicherungsbeiträge (befristet bis 31.07.2023)

■ Anforderung an die Weiterbildungsmaßnahme

§ 106a Abs.1 Satz 1 Nummer 2a SGB III

Dauer insgesamt mehr als 120 Stunden und Maßnahme und Träger sind nach den Vorschriften des Fünften Kapitels zugelassen

oder

§ 106a Abs.1 Satz 1 Nummer 2b SGB III

Vorbereitung auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel und Durchführung durch einen für diese Maßnahme nach § 2a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes geeigneten Träger

§ 106a Abs. 1 SGB III – Erstattung Sozialversicherungsbeiträge (befristet bis 31.07.2023)

- Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form zu **50 Prozent**

(Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB III abzüglich des Beitrages zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt).

- Die Erstattung erfolgt für die Zeit,
 - in der die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jeweils vom **vorübergehenden Arbeitsausfall betroffen** ist und
 - für die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer **Kurzarbeitergeld** gezahlt wird.

§ 106a Abs. 1 SGB III – Erstattung Sozialversicherungsbeiträge (befristet bis 31.07.2023)

- **01.01.2021 bis 30.06.2021:** Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von **100 Prozent** aufgrund der „Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“
- Wirkung der Regelung für die pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach **§ 106a Abs. 1 SGB III** daher erst ab dem **01.07.2021**

§ 106a Abs. 2 SGB III – Erstattung Lehrgangskosten (befristet bis 31.07.2023)

- Beginn der Weiterbildungsmaßnahme **während** Kurzarbeit
- Die Lehrgangskosten können bei einer während der Kurzarbeit begonnenen Weiterbildungsmaßnahme **bis zur Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme** auch über das Ende der Kurzarbeit hinaus nach § 106a Abs. 2 SGB III erstattet werden.
- Erstattung **nur** für Weiterbildungsmaßnahme nach § 106a Abs. 1 Satz 1 Nummer 2a SGB III. Fortbildungsziele nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind nicht förderfähig.
- Die Anwendung des **§ 82 SGB III ist ausgeschlossen** (>> § 82 Abs. 9 SGB III):
 - Keine Förderung mit AEZ
 - Keine Gewährung sonstiger Weiterbildungskosten

>> auch nicht, wenn Maßnahme über den Bezug von Kurzarbeitergeld hinausgeht

§ 106a Abs. 2 SGB III – Erstattung Lehrgangskosten (befristet bis 31.07.2023)

- Nach § 324 Abs. 2 SGB III sind die Lehrgangskosten nachträglich und innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten (§ 325 Abs. 3 SGB III) zu beantragen.

- Lehrgangskosten werden in Abhängigkeit von der **Betriebsgröße** erstattet. Für den **Betriebsbegriff von § 106a SGB III gilt § 97 SGB III:**

▪ weniger als 10 Beschäftigte	100 Prozent
▪ 10 bis unter 250 Beschäftigte	50 Prozent
▪ 250 bis unter 2.500 Beschäftigte	25 Prozent
▪ 2.500 und mehr Beschäftigte	15 Prozent.

Förderung geringqualifizierter Beschäftigter während Kurzarbeit

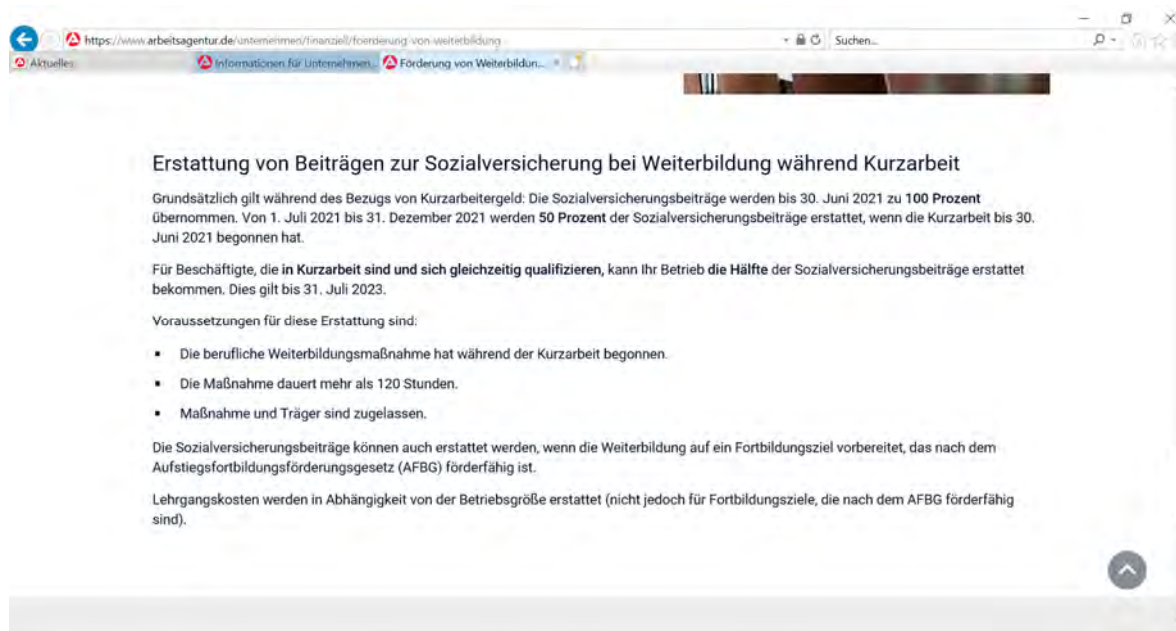
- Förderausschluss gilt nicht für **gering qualifizierte Beschäftigte**, die an einer **abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme** teilnehmen.
- Diese Personengruppe hat einen **Rechtsanspruch** auf Förderung nach § 81 Abs. 2 SGB III (wenn persönliche Voraussetzungen erfüllt sind).
- **Lehrgangskosten** werden auf Antrag in **voller Höhe** getragen. Die unmittelbar im Zusammenhang mit der Weiterbildung entstehenden sonstigen Weiterbildungskosten werden nach § 81 Abs. 2 i. V. m. §§ 83 ff. SGB III übernommen.
- Förderung mit **AEZ im Anschluss** an den Bezug von Kurzarbeitergeld ist möglich, wenn Maßnahme über den Bezug von Kurzarbeitergeld hinausgeht.

Förderung von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer/innen

- Förderausschluss gilt nicht für **von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer/innen**.
- **Weiterbildungskosten können** im Rahmen einer **Ermessensentscheidung** (bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen) **vollständig** gefördert werden (§ 81 Abs. 1 SGB III).
- Förderung mit **AEZ im Anschluss** an den Bezug von Kurzarbeitergeld ist möglich, wenn Maßnahme über den Bezug von Kurzarbeitergeld hinausgeht.
- Die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld müssen für eine Erstattung nach § 106a SGB III vorliegen.
- Ein **Anspruch auf Kurzarbeitergeld** besteht nur, wenn diese Arbeitnehmer/innen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

... www.arbeitsagentur.de - Weiterbildung während Kurzarbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/m/weiterbildung-qualifizierungsoffensive/>



Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung bei Weiterbildung während Kurzarbeit

Grundsätzlich gilt während des Bezugs von Kurzarbeitergeld: Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30. Juni 2021 zu **100 Prozent** übernommen. Von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden **50 Prozent** der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn die Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen hat.

Für Beschäftigte, die **in Kurzarbeit sind und sich gleichzeitig qualifizieren**, kann Ihr Betrieb die **Hälfte** der Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen. Dies gilt bis 31. Juli 2023.

Voraussetzungen für diese Erstattung sind:

- Die berufliche Weiterbildungsmaßnahme hat während der Kurzarbeit begonnen.
- Die Maßnahme dauert mehr als 120 Stunden.
- Maßnahme und Träger sind zugelassen.

Die Sozialversicherungsbeiträge können auch erstattet werden, wenn die Weiterbildung auf ein Fortbildungsziel vorbereitet, das nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähig ist.

Lehrgangskosten werden in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erstattet (nicht jedoch für Fortbildungsziele, die nach dem AFBG förderfähig sind).

Gemeinsam Stark!



**Bundesagentur
für Arbeit**

- Die BA begleitet aktiv den Strukturwandel und bietet attraktive Fördermöglichkeiten
- Unternehmen und Beschäftigte werden bei der beruflichen Weiterbildung unterstützt

WEITER.BILDUNG!

**#QUALIFIZIERUNGS
OFFENSIVE**



Gemeinsam mehr erreichen!

Durch die Unterstützung von Betriebs- und Personalräten als Stimme vor Ort kann die Weiterbildungsbeteiligung gesteigert werden und so mehr für Beschäftigte und Unternehmen erreicht werden.

Wir freuen uns auf Ihre Mit-Wirkung!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Backup

Berufliche Weiterbildung während Kurzarbeit ab 01.01.2021 (§ 106a SGB III)

	Weiterbildung während Kurzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 106a SGB III			
Kurzarbeitergeld/ Weiterbildungsmaßnahme	Bezug von Kurzarbeitergeld vor dem 31.07.2023 <u>und</u> Teilnahme an einer während der Kurzarbeit begonnenen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme			
Mindestdauer/Zulassung von Träger und Maßnahme oder	Maßnahme dauert insgesamt mehr als 120 Stunden <u>und</u> Zulassung von Maßnahme und Träger nach den Vorschriften des Fünften Kapitels liegt vor			
Fortbildungsziel nach AFBG förderfähig	Maßnahme bereitet auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vor <u>und</u> wird von einem dafür geeigneten Träger durchgeführt			
Erstattung von SV-Beiträgen	50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für den jeweiligen Kalendermonat			
	In Abhängigkeit von der Betriebsgröße			
Erstattung von Lehrgangskosten (nicht für Maßnahmen, die auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten) bis 31.07.2023	Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigte	Beschäftigte in KMU (10 - 249 Beschäftigte)	Größere Betriebe (250 - 2.499 Beschäftigte)	Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)
	100 %	50 %	25 %	15 %
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	50 %	75 %	85 %

Qualifizierung in der Transfergesellschaft seit dem 29.05.2020 (§ 111a SGB III)

Rechtsgrundlage	§ 111a SGB III	
Weiterbildung endet	während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld	<p>nach dem Bezug von Transferkurzarbeitergeld</p> <p>Förderung möglich, wenn Maßnahmebeginn</p> <ul style="list-style-type: none"> • spätestens drei Monate bei Maßnahmen bis zu einem Jahr bzw. • spätestens sechs Monate bei Maßnahmen, die länger als ein Jahr dauern <p>vor Ausschöpfung des Anspruchs auf Transfer-Kug</p>
Förderleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangskosten bis zu 50 % (höherer Fördersatz bei Vorliegen Insolvenzereignis möglich) • Bei Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten: bis zu 75 % der Lehrgangskosten (höherer Fördersatz bei Vorliegen Insolvenzereignis möglich) • zusätzlich entstehende Fahr-, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung 	<p><u>Während</u> des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangskosten bis zu 50 % (höherer Fördersatz bei Vorliegen Insolvenzereignis möglich) • Bei Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten: bis zu 75 % der Lehrgangskosten (höherer Fördersatz bei Vorliegen Insolvenzereignis möglich) • zusätzlich entstehende Fahr-, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung <p><u>Nach</u> dem Bezug von Transferkurzarbeitergeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangskosten in voller Höhe bis zum Ende der Weiterbildung • Arbeitslosengeld bei Weiterbildung

Im Fokus: Interdisziplinäre Umsetzung § 106a SGB III

- [Weisung vom 28.05.2020](#) – erste Information zum **neuen § 106a SGB III**

- [Weisung vom 17.12.2020](#)
 - Mit dem **Beschäftigungssicherungsgesetz** wurden die Fördervoraussetzungen von Qualifizierungen während Kurzarbeit in § 106a SGB III geändert.
 - Information der Dienststellen über die geänderten Anspruchsvoraussetzungen
 - Verfahrensregelungen angekündigt

- [Weisung vom 08.02.2021](#) zu den Verfahrensregelungen und zu Inhalten der Beratung und zum Förderrecht zu § 106a SGB III.

- Skype am 10.02.2021 zur Information der Regionaldirektionen über den Umsetzungsstand

- [Weisung vom 18.02.2021](#) zu den Fachlichen Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung

Weiterführende Links



- Informationen für beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu Fördermöglichkeiten für die berufliche Weiterbildung: [Startseite](#) → [Karriere und Weiterbildung](#) → [Förderung von Weiterbildung](#)
- Informationen zur Zertifizierung für Bildungsträger: [Startseite](#) → [Bildungsanbieter und Bildungsträger](#) → [Akkreditierung und Zulassung](#)
- Informationen zum Europäischen Globalisierungsfonds (EGF): [Startseite Unternehmen](#) → [Finanzielle Hilfen und Unterstützung](#) → [Europäischer Globalisierungsfonds \(EGF\)](#)